SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 40 FÜR DAS GEBIET "INDUSTRIEGEBIET SÜD" FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN KISDORFER WEG, AKN-BAHNLINIE UND INDUSTRIEGLEIS SOWIE ZWISCHEN KISDORFER WEG UND GRAFFWEG UND DIE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 FÜR DIESEN BEREICH

3. Ausfertigung

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:1.000 (10 20 30 40 50 100 m)

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132, GEÄNDERT DURCH EVERTR. VOM 31.08.1990, BGBL. II S. 889, 1122)

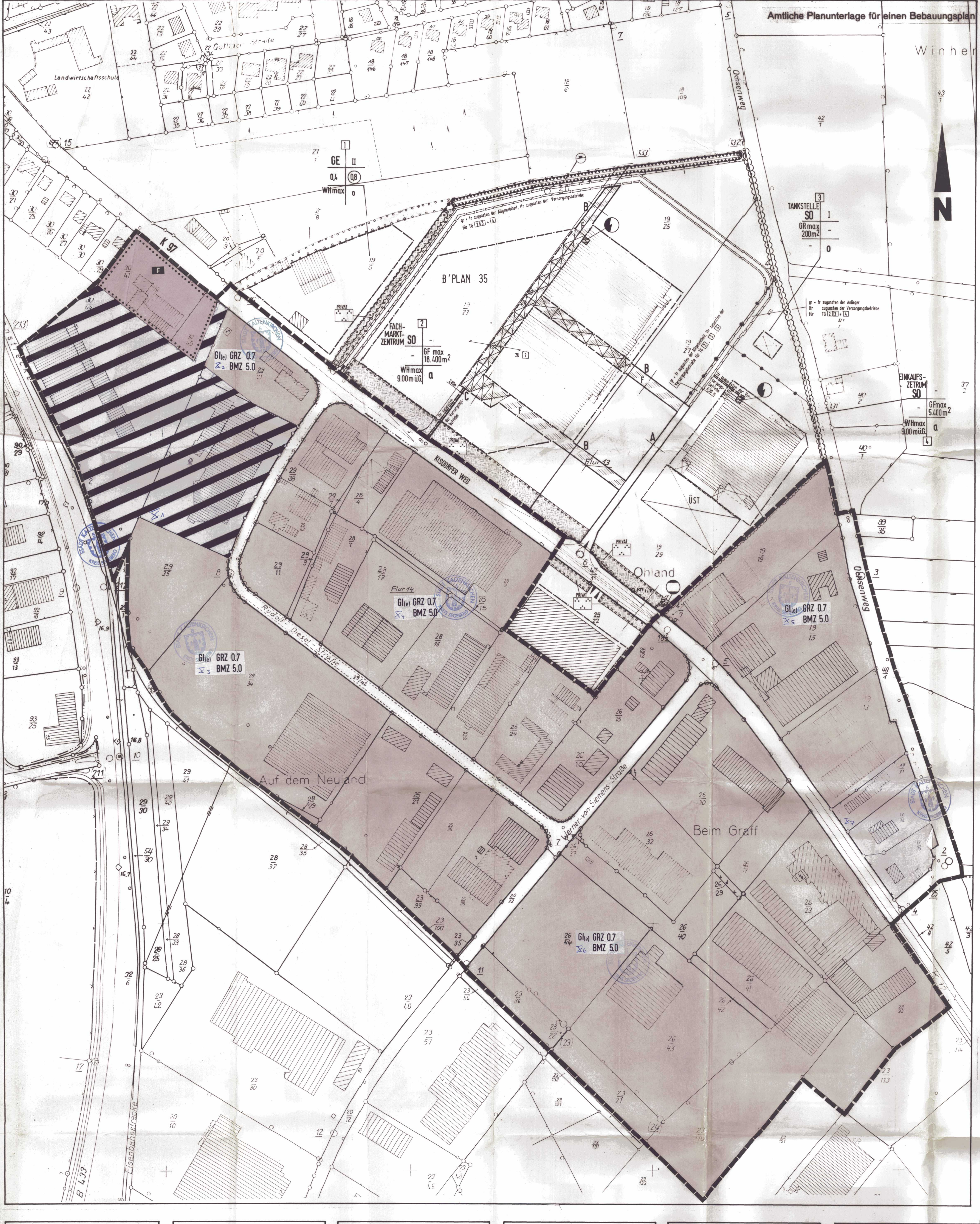

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung in der Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom .... und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 „Industriegebiet Süd" für das Gebiet zwischen Kisdorfer Weg, AKN-Bahnlinie und Industriegleis sowie zwischen Kisdorfer Weg und Graffweg und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 für diesen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

TEIL B: TEXT

X 8

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nutzung

a) Einzelhandelsbetriebe sind in allen Teilgebieten unzulässig. (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

b) Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 100 m² Geschoßfläche zulässig, soweit sie nicht mit Gütern des täglichen Bedarfs handeln, wenn der Einzelhandel in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb steht und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist. (§1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

2. Vorhaben, die gemäß § 3 UVPG i.V.m. der Anlage zu § 3 UVPG in der Fassung vom 12.02.1990 (BGBl. Teil I, S. 205) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. Teil I, S. 466), der Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen sind ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).

HINWEIS

Einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 2 BauGB.Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im übrigen nach § 34 BauGB.

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Invesitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	I. FESTSETZUNGEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 40	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art der baulichen Nutzung	
GI(e)	Industriegebiet, eingeschränkt siehe Text, Ziffer 1	§ 9 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	
GRZ mit Dezimalzahl	Grundflächenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
BMZ mit Dezimalzahl	Baumassenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
F	Feuerwehr	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Vorhandene Flurstücksgrenze	
26/43	Flurstücksbezeichnung	
	Sichtdreieck	
	III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
	Flächen für Bahnanlagen	§ 9 Abs. 6 BauGB

X 1 bis X 8 = Änderungen gemäß Beschluß der Stadtvertretung vom 16.3.93, 9.11.93, 19.3.96 und 16.9.97 und ~~Genehmigung~~ Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 28.11.91, Az. V4161.211V1f
Kaltenkirchen, den -1. OKT. 1997
Stadt Kaltenkirchen
Der Magistrat
Bürgermeister

Fortsetzung Verfahrensleiste:

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung in der Sitzung am **16.03.1993** erneut im Entwurf beschlossen.
Die Bekanntmachung erfolgte in der Segeberger Zeitung am **29.04.1993.**

Die erneute öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom **07.05. bis 07.06.1993** statt.

In der Sitzung am **09.11.1993** faßte die Stadtvertretung den Beschluß über die eingegangenen Anregungen und Bedenken und über eine erneute eingeschränkte Beteiligung.

Die eingeschränkte Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Fristsetzung bis zum **29.12.1993.**

In der Sitzung am **19.03.1996** wurde von der Stadtvertretung erneut eine eingeschränkte Beteiligung zum nochmals geänderten Planentwurf beschlossen.

Die erneute eingeschränkte Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Fristsetzung bis zum **20.05.1996.**

In der Sitzung am **16.09.1997** hat die Stadtvertretung den Beschluß über die eingegangenen Anregungen und Bedenken gefaßt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am **16.09.1997** den erneuten Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan gefaßt und die dazugehörige Begründung erneut gebilligt.

Kaltenkirchen, den -1. OKT. 1997 (Bürgermeister)

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 14.03.1989....... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Kaltenkirchener Nachrichten und ~~dem Heimatspiegel am~~ dem Heimatspiegel am 30.03.1989 bzw. 05.04.1989 erfolgt.
Kaltenkirchen, den 27. Aug. 1991
-Bürgermeister-

Planverfasser: 28.09.90
DIEDRICHSEN HOGE BECKER TENNERT ARCHITEKTEN BDA + STADTPLANER SRL
HERDERSTR. 2 2300 KIEL TEL. 51588

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ~~am~~ vom 13.-24.08.1990 durchgeführt worden. ~~Auf Beschluß der Stadtvertretung vom .... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~
Kaltenkirchen, den 27. Aug. 1991
-Bürgermeister-

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.01.1991 .... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Kaltenkirchen, den 27. Aug. 1991
-Bürgermeister-

Die Stadtvertretung hat am 11.12.1990. den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Kaltenkirchen, den 27. Aug. 1991
-Bürgermeister-

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.1991 bis zum 07.03.1991 während ~~folgender Zeiten~~ ..... der Dienstzeiten .... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemachten werden können, am 29.01.1991 in den Kaltenkirchener Nachrichten ..... ~~bei Bekanntmachungen durch Aushang in der Zeit vom .... bis zum .... durch Aushang~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.
Kaltenkirchen, den 27. Aug. 1991
-Bürgermeister-

Der katastermäßige Bestand am 11.07.1991.. sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Kiel, den 9.8.1991

Dipl.-Ing. Erhard Anders Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Kiel

Dipl.Ing.E. Anders
Öffentl. best. Verm.-Ing.
Schaßstraße 5
2300 Kiel 1
Tel. 0431/62425

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... 18.06.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Kaltenkirchen, den 27. Aug. 1991
-Bürgermeister-

~~Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom .... bis zum .... während folgender Zeiten .... erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am .... in .... - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom .... bis zum .... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. Kaltenkirchen, den~~
-Bürgermeister-

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.06.1991. von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 18.06.1991 gebilligt.
Kaltenkirchen, den 27. Aug. 1991
-Bürgermeister-

→ weiter siehe Fortsetzung Verfahrensleiste

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 27.08.91. dem Landrat des Kreises Segeberg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 16.09.1997 Az.: 520.308/161.2 erklärt, daß ~~er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht~~/die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. ~~Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.~~
Kaltenkirchen, den 05.11.1997
-Bürgermeister-

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Kaltenkirchen, den 05.11.1997
-Bürgermeister-

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.11.1997 ~~(vom .... bis zum ....)~~ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB)* und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 11.11.1997.......... in Kraft getreten.
Kaltenkirchen, den 02.12.1997
-Bürgermeister-

* + § 4 GO

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 25.000